

8. Die Existenz der Verfassung ist kein Kriterium für den Charakter der SBZ als Staat; denn auch ein nichtstaatlicher Verband kann über eine Ordnung verfügen, der gemäß sein Wille gebildet und vollzogen, sein Bereich abgegrenzt, die Stellung seiner Mitglieder in ihm und zu ihm geregelt wird. Auch die Ordnung eines derartigen Verbandes wird Verfassung genannt²⁰.

Die Frage, ob die SBZ mit Schaffung der Verfassung im völkerrechtlichen Sinn ein Staat geworden ist, ist zwar heftig umstritten. Sie wird bejaht von den Machthabern der Zone selbst, den Staaten des Ostblocks und von Jugoslawien. Die übrigen Staaten der Welt verweigern ihr die völkerrechtliche Anerkennung als Staat.

Indessen gibt es eine Reihe von Gründen, die eindeutig gegen die Staatlichkeit der SBZ sprechen. Die Staatlichkeit der SBZ setzt zunächst voraus, daß das Deutsche Reich 1945 untergegangen ist. Die kommunistische Rechtslehre²¹, aber auch einige westliche Juristen²² sind dieser Ansicht. Sie meinen, daß mit der militärischen Kapitulation und der nachfolgenden Verhaftung der Reichsregierung Dönitz nicht nur Personen als Träger der Staatsgewalt beseitigt worden seien, sondern daß damit die deutsche Staatsgewalt schlechthin und damit der deutsche Staat untergegangen sei. Dem steht vor allem entgegen, daß die Siegermächte den deutschen Staat auch nach der Kapitulation als Träger völkerrechtlicher Pflichten und Rechte, insbesondere als Träger von Reparationsverpflichtungen und als Partner eines künftigen Friedensvertrages angesehen haben. Hervorzuheben ist vor allem, daß wenn der deutsche Gesamtstaat untergegangen wäre, ein Friedensvertrag unsinnig ist; denn weder ein neuer deutscher Gesamtstaat noch neu entstandene Teilstaaten haben jemals Krieg geführt²³.

Die Kommunisten berufen sich auf die auch im Westen vertretene Effektivitätstheorie, nach der Kriterien eines Staates Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet seien. Diese drei Elemente seien bei der »DDR« vorhanden. Außerdem meinen sie, bei Vorhandensein dieser Elemente bestände ein Anspruch auf völkerrechtliche Anerkennung²⁴. Zur letzteren Ansicht ist zu bemerken, daß der Anspruch eines Staates auf völkerrechtliche Anerkennung nur von einer Minderheit bejaht wird. Die Mehr-

20 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, 1905, S. 491

21 Peck, Die Völkerrechtssubjektivität der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin-Ost, 1960, S. 12 ff.

22 z. B. Nawiasky, Abendroth, Apelt, Kelsen, Rousseau

23 Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, 1960, S. 243; Scheuner, Der sowjetische Friedensvertragsentwurf vom Januar 1959, ROW, 1959, S. 89ff.; Ermacora, Der einseitige Friede, Deutsche Fragen, 1959, S. 101 f.

24 Peek, a. a. O. S. 77 ff., S. 155 ff. ¹⁷